

ENTGELTE FÜR LASTPROFILKUNDEN

VATTENFALL EUROPE DISTRIBUTION BERLIN GmbH

Netznutzung

SEITE/UMFANG
1/2

Die Preissysteme gelten nur für die Niederspannungsebene und bestehen ausschließlich aus Arbeitspreisen.

VERSION **02.02.2009**

Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen.

Arbeitspreis	4,42 Cent/kWh
Arbeitspreis für Speicherheizungen	1,89 Cent/kWh
Arbeitspreis für unterbrechbare Wärmepumpen	1,89 Cent/kWh

Messstellenbetrieb

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber.

Entgelte für Messstellenbetrieb	
Eintarifzähler	7,49 EUR/Jahr
Zweitarifzähler	26,03 EUR/Jahr

Messung

Die Entgelte gelten für die Messung durch den Netzbetreiber mit jährlicher Ablesung.

Entgelte für Messung	
Eintarifzähler	4,61 EUR/Jahr
Zweitarifzähler	5,11 EUR/Jahr

Abrechnung

Die Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber erfolgt jährlich.

Abrechnung	11,66 EUR/Jahr
Abrechnung Pauschalanlagen	8,00 EUR/Jahr



Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Nach Maßgabe des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19.03.2002 erhöht sich das Netzentgelt

bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle um

0.231 Cent/kWh

SEITE/UMFANG 2/2

Sofern die Jahresarbeit 100.000 kWh überschreitet, gelten die Regelungen aus dem Preisblatt "Entgelte für Lastgangkunden".

VERSION 02.02.2009

Konzessionsabgabe

Vattenfall hat mit dem Land Berlin einen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Wege geschlossen. Vattenfall ist aus diesem Vertrag in Verbindung mit der Konzessionsabgabenverordnung verpflichtet, an das Land Berlin Konzessionsabgaben in der jeweils festgelegten Höhe zu zahlen.

Tarifkunden ohne Schwachlast	2,39 Cent/kWh
Tarifkunden mit Schwachlast	0,61 Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Gültigkeit

Die Preise wurden auf Basis der Erlösobergrenze gemäß Beschluss BK8-08/1834-11 der BNetzA vom 02.02.2009 bestimmt und treten zum 01.02.2009 in Kraft.

Im Falle, dass gegen die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden, ist zwischen den Vertragspartnern abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Wenn - ggf. nach behördlichen oder gerichtlichen Verfahren - die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und die Entgelte daher neu bestimmt werden oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten diese Entgelte. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Die Modalitäten der Rück- oder Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.